

# § 6a NÖ JVO § 6a

NÖ JVO - NÖ Jagdverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Bei der Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd oder zur Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete (§ 6 NÖ JG) sind die auf der Homepage des Landes Niederösterreich ([www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)) zur Verfügung gestellten Formulare oder die Formulare der Anlage 7a bis 7c zu verwenden.

In Kraft seit 15.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)